

Städtebaulicher Vertrag für die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Wochenendhausgebiet Grabstederfeld“

Die **Gemeinde Bockhorn, Am Markt 1 in 26345 Bockhorn**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Thorsten Krettek (nachstehend Gemeinde genannt),

und

Frau Karin Kirchhoff, Am Falkenholz 6 in 26340 Zetel,

(nachstehend Vorhabenträger genannt)

schließen folgenden Vertrag gem. § 11 Baugesetzbuch:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Durchführung der erforderlichen städtebaulichen Planung zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 auf den Grundstücken Flurstücke 11, 15 und 12/2; alle Flurstücke liegen in der Flur 29 der Gemarkung Bockhorn. Die genannten Flurstücke bilden den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 19, der auch dem anliegenden Lageplan entnommen werden kann.

Ziel der Bauleitplanung ist es, die Erhöhung der zulässigen Grundfläche eines Gebäudes auf bis zu 70 m² planungsrechtlich zu ermöglichen.

§ 2

Pflichten der Gemeinde Bockhorn

Die Gemeinde Bockhorn unterstützt das Vorhaben – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – durch die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19. Sie verpflichtet sich, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes einzuleiten und die einzelnen Verfahrensschritte schnellstmöglich abzuwickeln.

Für die verwaltungsmäßige Abwicklung erhebt die Gemeinde vom Vorhabenträger einen Kostenersatz von pauschal 1.000,00 €. Daneben hat der Vorhabenträger die entstehenden Bekanntmachungskosten zu erstatten. Die Zahlungen an die Gemeinde sind nach erster Aufforderung zu zahlen.

§ 3

Allgemeine Pflichten des Vorhabenträgers

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, alle für die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 notwendigen Unterlagen (Planunterlagen, Fachgutachten) auf eigene Kosten zu beschaffen. Zudem trägt er die Kosten für naturschutzfachliche und wasserrechtliche Untersuchungen und die naturschutzfachliche Kompensation sowie die Kosten der Rechtsberatung der Gemeinde, sofern eine solche speziell im Hinblick auf die vorgenannte Bauleitplanung angefallen ist oder noch anfällt.

Dem Vorhabenträger ist bewusst, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 auch Grundstücke überplant werden können, die sich nicht in seinem Eigentum befinden. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die für die Überplanung dieser Grundstücke anfallenden anteiligen Planungskosten ebenfalls in voller Höhe zu übernehmen.

Der Vorhabenträger beauftragt mit der Erstellung des Bebauungsplanes ein qualifiziertes Planungsbüro und rechnet die dafür entstehenden Kosten direkt mit diesem Büro ab. Dem Planungsbüro ist verbindlich vorzugeben, dass es den Standard XPlanGML bzw. XPlanung in der jeweils aktuellen Version (mindestens 5.1) zu verwenden hat.

Sofern aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, der Bebauungsplan nicht rechtswirksam wird, bestehen keine Ersatzansprüche gegen die Gemeinde.

§ 4

Übertragungsrecht

Der Vorhabenträger kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Gemeinde auf einen Dritten übertragen. Die Gemeinde darf diese Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Der Vorhabenträger haftet der Gemeinde auch bei zugelassener Übertragung neben dem Rechtsnachfolger als Gesamtschuldner für die Erfüllung dieses Vertrages, soweit die Gemeinde den Vorhabenträger nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt.

Im Fall einer Veräußerung hat der Vorhabenträger sicherzustellen, dass der Erwerber in die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag eintritt.

§ 5

Salvatorische Klausel

Soweit in diesem Vertrag keine speziellen Regelungen getroffen sind, wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht dadurch berührt, dass einzelne vertragliche Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sind oder werden. In einem derartigen Fall verpflichten sich die Parteien, sich auf eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu verständigen, die dem Vertragszweck soweit wie möglich entspricht.

§ 6

Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages oder Erklärungen der Parteien im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bedürfen der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist.

§ 7

Inkrafttreten des Vertrages

Der Vertrag wird vorbehaltlich der Zustimmung des Verwaltungsausschusses mit der Vertragsunterschrift wirksam.

26340 Zetel, den

26345 Bockhorn, den

Vorhabenträger

Gemeinde Bockhorn

Kirchhoff

Krettek, Bürgermeister